

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	9 (1876-1879)
<b>Heft:</b>	4
 <b>Artikel:</b>	Die schweizerische Abordnung an den Friedenskongress in Münster und Osnabrück
<b>Autor:</b>	Bonzenbach, v.
<b>Kapitel:</b>	V: Fortsetzung der Unterhandlungen durch Jeremias Stenglin und Dr. Valentin beider in Münster und Osnabrück bis zur Unterzeichnung des Friedens 14./24. Oktober 1648
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-370781">https://doi.org/10.5169/seals-370781</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

So entschloß sich denn Wettstein zur Rückkehr in die Heimat. Er hatte von seinem Kollegen in Osnabrück, dem Syndikus Dr. Zacharias Stenglin von Frankfurt, eine Kutsche gekauft<sup>1)</sup> und genaue Erkundigungen über den einzuschlagenden Weg eingezogen, welcher durch Gegenden genommen werden mußte, die nicht durch Truppen der Kriegsführenden besetzt waren.

Diesen Rath befolgend, ist Wettstein am 11./21. November von Münster abgereist und über Köln, Frankfurt und Breisach, wo er sich mit dem Generalmajor von Erlach besprach, am 5. Dezember 1647 wohlbehalten in Basel angelangt, das er ein Jahr früher, am 4. Dezember 1646, verlassen hatte.

## V.

### Fortsetzung der Unterhandlungen durch Jeremias Stenglin und Dr. Valentin Heider in Münster und Osnabrück bis zur Unterzeichnung des Friedens 14./24. Oktober 1648.

Mittels Schreiben d. d. Osnabrück 19./29. Dezember berichtete Dr. Bolmar dem Bürgermeister Wettstein nach Basel, daß das von ihm in Aussicht gestellte kaiserliche Diplom, betreffend die Exemption vom Reichskammergericht, eingetroffen sei, und daß dafür eine Kanzleitaxe von 2200 Goldgulden gefordert werde, die Dr. Schröter indessen hoffe noch etwas moderiren zu können; in demselben werde indessen

<sup>1)</sup> Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 147. Dr. Zacharias Stenglin hatte Wettstein mit Schreiben vom 5. November gerathen, über Paderborn, Frankenberg, Marburg und dann nach Frankfurt und rheinaufwärts zu reisen, sich dabei mit kalter Küche wohl zu versehen, da das ganze Land so verödet sei, daß man nichts zu essen bekomme.

Aus der von Wettstein abgelegten Rechnung, siehe Bd. VI, Nr. 167 bis 170, ergibt es sich, daß er für die Kutsche bezahlt hatte 100 Thaler und für vier Kutschengeschirre 15 Thaler. Für die sieben Pferde, welche Wettstein während seines Aufenthaltes in Münster und Osnabrück gehalten hatte, verrechnet er als Ankaufspreis nicht mehr als 344 Thaler.

In die verschiedenen Kanzleien hatte Wettstein als Verehrung 1460 Rthlr. abgegeben, die Sporteln für die Pässe mitinbegriffen.

St. Gallen nicht erwähnt, weil dieß s. Z. von Wettstein nicht gefordert worden sei.

Das Original dieses Diploms, das nur auf Papier ausgestellt und nur mit dem kleinen kaiserlichen Sigill versehen worden war, weil man in Prag (von wo dasselbe datirt war) kein anderes Sigill bei sich gehabt hatte, ist durch Dr. Volmar dem Herrn Stenglin während seines Aufenthalts in Osnabrück übergeben worden<sup>1)</sup>.

Dabei hatte Dr. Volmar eingewilligt, daß das Diplom nach Basel zur Einsicht gesandt werden möge. — Gleichzeitig berichtete Stenglin, daß er mit den schwedischen Bevollmächtigten über die Aufnahme der sogenannten Generalklausel «Et quoniam contra» sc. sc. verhandelt habe. Diese seien aber der Ansicht, daß, da in der Klausel der Zustimmung der Stände Erwähnung gethan werde (Principum et statuum consensu), vorerst eine bezügliche Berathung der Stände stattfinden müsse, welche nicht vereinzelt angeordnet werden, sondern nur bei Anlaß der Berathung de juribus statuum überhaupt stattfinden könne; anderseits hätten sowohl Salvius als Oxenstiern vorgezogen, statt der zwischen Wettstein und Dr. Volmar vereinbarten Redaktion: «Cum item Cæsarea Majestas» sc. bei der Generalklausel zu verbleiben und diese dem Friedensinstrument einzuverleiben<sup>2)</sup>.

Auch in der Schweiz ließen sich Stimmen vernehmen, welche den Ausdruck: «in possessione vel quasi libertatis» im kaiserlichen Dekret für bedenklich ansahen<sup>3)</sup>.

Da diese Worte auch in dem Diplome vorkamen, welches Stenglin nach Basel gesandt hatte, so möchte wohl auch Bürgermeister Wettstein etwas zweifelhaft darüber werden, ob es nicht besser gewesen wäre, die Redaktion in den Frieden

<sup>1)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 264. Das sehr interessante Schreiben Stenglin's d. d. Osnabrück 20./30. Dezember 1647.

<sup>2)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 289 und 294. Schreiben Stenglin's d. d. Münster 30. Januar und 4. Februar 1648.

<sup>3)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 268. Schreiben des Bürgermeisters Ziegler von Schaffhausen, d. d. 24. Dezember 1647.

aufzunehmen, wie sie in der sogenannten Generalklausel (Et quoniam contra) vereinbart worden war, und die er kurz vor seiner eiligen Abreise und kaum mit reifer Ueberlegung aufgegeben und gegen die von Dr. Volmar vorgeschlagene eingetauscht hatte. —

Auf die frühere Fassung wieder zurückzukommen, hatte indessen um so größere Schwierigkeit, als der Kaiser sich bereits mit der Aufnahme seines Dekretes vom 16./14. Mai einverstanden erklärt hatte<sup>1)</sup>.

Hingegen hoffte man das kaiserliche Diplom, falls ein solches, ohne Dr. Volmar zu verstimmen, in veränderter Form erbeten werden dürfe, etwas entsprechender aussertigen lassen zu können, wofür man zum Vorwand nahm, daß dasselbe auf Pergament geschrieben und mit dem großen kaiserlichen Sigill versehen werden sollte<sup>2)</sup>; auch die großen Kosten hoffte man etwas reduziert zu sehen.

Dr. Heyder, mit welchem sich Stenglin auftragsgemäß berathen sollte, legte seinerseits um so größern Werth auf das Diplom, als der Frieden noch in der Ferne stehe, daran aber nicht zu denken sei, daß der betreffende Paragraph einzeln und vor andern Friedenspunkten vor die Stände gebracht werden könnte; auch glaubte er, das hohe Ansehen der Eidgenossenschaft erheische: wenn nicht eine „Taxe“ von 2200 Thalern, doch eine „Verehrung“ von 500—600 Thalern in die kaiserliche Kanzlei zu geben, wenn das Diplom richtig ausgestellt werde<sup>3)</sup>. Dabei anerbte er sich, die Redaktion

<sup>1)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 277. Das Schreiben Dr. Volmar's d. d. Osnabrück 12. Januar 1648.

<sup>2)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 296.: Das Schreiben Stenglin's d. d. Münster 3. Februar 1648.

<sup>3)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 297. Das Schreiben Stenglins d. d. Osnabrück 13. Februar 1648.

Dr. Valentin Heyder war am Kongreß in Osnabrück im Namen der Städte Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Schwäbisch-Hall, Heilbronn, Lindau, Kempten und Weissenburg im Nordgau akkreditirt. Er hatte sich 1632 mit Margaretha Kreidenmännin von Lindau verheirathet, von welcher er fünf Söhne und sechs Töchter hatte. Im Jahr 1635 ward er

des Diploms zu übernehmen, falls Dr. Bolmar wegen Geschäftssüberhäufung die Sache verzögern sollte.

Nach gepflogener Rücksprache mit Dr. Bolmar kam man indessen dahin überein, daß Stenglin eine Abschrift des Diploms besorgen und dann in margine die Abänderungen bezeichnen solle, die daran gewünscht werden<sup>1)</sup>; nach erfolgter gehöriger Ausfertigung sollten aber 1000 Rthlr. in die kaiserliche Kanzlei als „Berehrung“ verabfolgt werden.

In der Erwartung, daß das Diplom in der ange-deuteten veränderten Form alsbald zurückkommen werde, hatte sich Stenglin um die Mitte März 1648 wieder nach Osnabrück begeben, um darauf zu warten und dafür zu sorgen,

Syndicus von Lindau. 1647 ging er eine zweite Ehe ein mit Margaretha Elisabetha Gloxin, der Tochter des Dr. David Gloxin, welcher Bevollmächtigter von Lübeck am Friedenkongreß war, und hatte mit derselben noch acht Kinder. (Siehe Pütter, Geist des westphälischen Friedens, Seite 50, und Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten, von Johann Ludolph Walther, Seite 86.) Dr. Heyder war mit Personen und Verhältnissen am Kongreß und namentlich mit den Formen der Berathung genau vertraut und dabei ein guter Jurist. Die schweizerischen Interessen besorgte er gewissenhaft und mit großer Umsicht; wo dieselben mit den Reichsinteressen zu kollidiren schienen, wie in den Ansprüchen auf Hüningen, zog er vor, sich mit denselben nicht zu befassen.

<sup>1)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 301 u. 302. Schreiben Stenglin's d. d. 18. Februar, und Memorial über die gewünschten Abänderungen, die von Dr. Bolmar verlangt werden sollten; dieselben bestanden darin:

- 1) daß das Diplom auf Pergament ingrossirt und mit dem großen kaiserlichen Siegel versehen werden solle;
- 2) daß darin der Petition Wettstein's Erwähnung gethan und die Souveränität der Schweiz angeführt werde;
- 3) daß das von Thürfürsten, Fürsten und Ständen eingeholte Gutachten erwähnt werde;
- 4) daß nicht nur Thürfürsten, Fürsten und Ständen, sondern auch dem Kammergericht anbefohlen werde, die Eidgenossenschaft und Basel bei der kaiserlichen Exemtionsdeklaration ruhig verbleiben zu lassen; auch soll dem Kammergericht Kassation der anhängigen Prozesse anbefohlen werden;
- 5) die Pön für Widerhandlungen soll hinwieder nicht theilweis der Eidgenossenschaft und Basel zugesprochen werden.

däß dasselbe der Berathung der Reichsstände unterstellt werde; auch wollte er auftragsgemäß bei dem Anlaß 1000 Rthlr. als Verehrung in die kaiserliche Kanzlei geben<sup>1)</sup>.

Allein kaum hatte Stenglin dieß Alles eingeleitet, als er den Auftrag erhielt, dem Herzog von Longueville nach Paris zu folgen, worauf er alle schweizerischen Geschäfte an Dr. Heyder zur Besorgung über gab<sup>2)</sup>.

Dieser Letztere versprach, auf Alles ein wachsames Auge zu halten, „da die Pratiken geschwind und die Untreu groß sei“, und so viel möglich im Verein mit Dr. Volmar und dem französischen Residenten in Osnabrück, de la Cour, zu handeln<sup>3)</sup>.

Dr. Heyder, der vernommen hatte, daß einige Reichsstände beabsichtigten, die Exemtionsfrage an einen künftigen Reichstag zu verweisen, hielt darüber mit Dr. Volmar Rücksprache, ihn darauf aufmerksam machend, daß Wettstein die von den drei Kronen ertheilte Generalklausel («Et quoniam contra» etc.) bereits der schweizerischen Tagsatzung zur Kenntniß gebracht habe, daher man davon kaum mehr werde zurückgehen können<sup>4)</sup>, worauf Dr. Volmar erwiderte, „die Begehren Basels seien in facto und jure begründet und werde sich diese Stadt bei der possession, die sie von mehr als 100 Jahren hergebracht, wohl manuteniren; übrigens könnte Basel und die Eidgenossenschaft an Straß-

<sup>1)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 306 und 308. Das Schreiben Stenglin's d. d. Münster 28. Februar und 13. März 1648.

<sup>2)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 309. Das Schreiben Stenglin's d. d. Münster 27. März.

<sup>3)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 310. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. Osnabrück 6. April 1648. Der Titel des französischen Residenten in Osnabrück lautete: Henricus Groulart dominus de la Court in omnibus consiliis regis christianissimi consiliarius et suæ Sacrae Majestatis ad universalis Pacis Tractatus Monasterii Plenipotentiarius.

<sup>4)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 315. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. Osnabrück Ostermontag 1648.

„burger-, Frankfurter- und andern Reichs-Gütern gefährliche  
„Repressalien üben.

„Zudem habe man an diesem Congreß der Crone  
„Schweden und Frankreich schon so viele Fürstenthümer und  
„Bisthümer ohne sonderlich Bedenken übergeben und alienirt,  
„daß es beinahe närrisch sei, sich träumen zu lassen, man  
„könnte die Eidgenossenschaft jetzt wieder zum Reich bringen.  
„Dazu seien ihrer viel zu wenig<sup>1)</sup>). Zudem würden die  
„Herren Eidgenossen, wenn sie auch nicht bastant sein sollten,  
„wider das ganze Reich Krieg zu führen, demselben mit ihren  
„Allianzen, die sie haben, genug zu schaffen machen. Sollte  
„auch Schweden von den früheren Erklärungen abweichen,  
„„als weiter gesessen“, so würden Frankreich und sie, die  
„cæsareani, von ihrer Versprechnuß und conclusio nimmer  
„abgehen; auch wollte Dr. Volmar nicht glauben, daß dieser  
„Antrag von den katholischen Reichstständen ausgehe, mit  
„denen er sofort Rücksprache nehmen und den Kanzler  
„Reigersperger veranlassen werde, diese Frage für einmal  
„nicht in die Reichscollegien zu bringen.“

Indem Dr. Heyder diese Unterredung mit Volmar dem Bürgermeister Wettstein zur Kenntniß brachte, fügte er bei:  
„es wäre sehr gut gewesen, daß der Herr Bürger-  
meister allhier hätte ausharren können, um all  
„diesen machinationibus in cuniculis vorzubauen.“  
Dabei versprach er, durch den französischen Residenten de la

<sup>1)</sup> Dr. Volmar hielt den ganzen Widerstand für eine Intrigue von vier Abgesandten, nämlich von dem churmainzischen Abgeordneten Mehl, dem churbayerischen Johann Adolf Krebs, dem sachsen-altenburgischen Wolfgang Conrad von Thumbshirn, und dem braunschweig-lüneburgischen Heinrich Langenbeck. Siehe Walther's Universalregister 2c.

Der churmainzische Abgeordnete hieß Sebastian Wilhelm Mehl J.U.L., churmainzischer Geheimer Rath und Gesandter, auch Vize-Kanzler; dabei wird er als vir majorum meritorum bezeichnet. Der sachsen-altenburgische Gesandte hieß Wolfgangus Conradus Thumbshirn in Poniz; ihm ist nebst Carpzon seit 1647 das Direktorium im Evangelischen Fürstentraut aufgetragen worden. Es wird von ihm gesagt, Seite 56: „daß er sich bei dem ganzen Friedenswerk mühsam, unverdrossen und vigilant erwiesen“.

Cour auf die schwedischen und churbayerischen und andere katholische Gesandte einwirken zu lassen, indem auch er der Ansicht sei: das Gewitter sei durch den churmainzischen Abgeordneten Vize-Kanzler Mehl heraufbeschworen worden. Am 13. April hat darauf Dr. Volmar in der im Kaiserlichen Quartier abgehaltenen Konferenz mit den Reichsständen erklärt: „daß Cæsareani und Sueci der Meinung seien, daß es „1) bei dem bleiben solle, was mit dem eidgenössischen Ge- „sandten vereinbart worden sei, und daß dieß dem instru- „mento pacis einzuverleiben. Darauf bestehe auch de la Cour und der Nuncius. 2) Die gleiche Zusage sei auch „vom Kaiser ratifizirt worden. Wenn daher auch 3) einige „Katholische und Evangelische diese Clausel lieber nicht auf- „nehmen wollten, so werde doch Frankreich darauf bestehen, „daher es 4) vergeblich sei, diese Exemption, die schon mehr „als 150 Jahre bestehet, zu disputiren, zumal die Helvetii „Repressalien gegen Strasburger- und Lindauer-Güter üben „können. Auch seien 5) Basel und die XIII Orte erbötig, „ratione administratæ justitiæ Rede und Antwort zu geben, „daher auch Oestreich, das mit den Eidgenossen im Bündniß „stehe, sich nicht zu Widrigem verstehen könnte<sup>1)</sup>.“

Dr. Heyder unterließ seinerseits nichts, um die Aufnahme des Exemptionsartikels in das Friedensinstrument zu erwirken, und bestimmte namentlich den französischen Residenten de la Cour, auf die verschiedenen Abgesandten einzuwirken, von welchen er vernommen, daß sie für eine Verschiebung des Entscheides auf einen künftigen Reichstag gestimmt hatten<sup>2)</sup>. Diesen sollte er vorstellen, daß die Schweizer mehr als andere Völker fidem datam observiren, daher man Deutschland nicht

<sup>1)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 316.

<sup>2)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 317. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. 13. August 1648. De la Cour hatte es namentlich übernommen, mit den churmainzischen Gesandten und mit dem hurbraunschweigischen Gesandten Dr. Johann Fromhold, sowie dem sachsen-altenburgischen Gesandten Wolfgang Conrad von Thumbshirn Rücksprache zu nehmen.

pacificiren werde, wenn man den Eidgenossen das Wort breche. Er selbst aber, Dr. Heyder, suchte den Dr. Volmar zu bestimmen, die clausula absoluta, d. h. die in der Assurance festgestellte Erklärung auch in das Friedensinstrument aufzunehmen, statt der kurzen clausula remissoria, d. h. der Verweisung auf das kaiserliche Dekret vom 14./16. Mai; allein auf dieß Begehrten erklärte Volmar nicht eingehen zu können, weil die clausula remissoria bereits durch den churmainzischen Kanzler Reigersberger, durch den churtrierischen Kanzler Anethan und durch den churbayerischen Gesandten Dr. Ernst<sup>1)</sup> gutgeheißen worden sei, auch habe der Kaiser die clausula remissoria approbiert und nicht die absoluta, so daß jene in's Friedensinstrument aufgenommen werden müsse. Der Opposition Thumbshirn's legte Dr. Volmar aber um so weniger Gewicht bei, als er wisse, daß dieser sich von den Schweden nicht trennen werde.

Diese Opposition scheint indessen doch schon bewußter gewesen zu sein, als Dr. Volmar vermuthet hatte, denn de la Cour berichtete, daß mehrere Abgesandte ihm erklärt hätten: „sie lassen sich durch das nicht beirren, was die Herrn Kaiserlichen unter ihrer Hand und Siegel geben, sondern eben darum, weil die Kaiserlichen solches versprechen, sollen die Stände es nicht leiden“, nachdem aber de la Cour dem churmainzischen Gesandten Mehl und dem churbayerischen J. A. Krebs die von den Bevollmächtigten der drei Kronen unterschriebene Generalkaufel (Et quoniam contra, etc.) vorgelegt, hatten dieselben zugegeben, daß man von diesem Versprechen nicht mehr zurück könne.

Nach längerer Berathung haben die katholischen Stände sodann den Evangelischen berichten lassen: sie seien bereit, der Exemption unter folgenden Bedingungen beizustimmen: 1) daß die Eidgenossen versprechen, gute Justiz zu halten (und zwar sollte vorher das kaiserliche Diplom nicht ausgehändigt

---

<sup>1)</sup> Niclas Georg von Reigersberger; Licentiat Johann Anethan, Trierischer Kanzler; Dr. Johann Ernst.

werden), und 2) daß dem Florian Wachter vorher Satisfaktion gegeben werde.

Dr. Heyder verwarf indessen beide Bedingungen als unannehmbar und stellte dem französischen Residenten de la Cour fünf in lateinischer Sprache abgefaßte Gründe zu, welche er für unbedingte Aufnahme der Exemption in's Friedensinstrument vorbringen möge<sup>1)</sup>. Der Andeutung gegenüber, als habe man die Stände umgehen wollen, verwies Dr. Heyder auf das Schreiben, welches Thür-Fürsten und Stände am 8. September 1647 an das Reichskammergericht erlassen hatten, um dasselbe aufzufordern, „alle wider die „Stadt Basel und ihre Angehörigen erlassenen Mandate aufzuheben und keine neuen zu erkennen bis zu Ihr Majestät „hiernächst erfolgenden endlichen Erklärung<sup>2)</sup>.“

Da Wettstein in Basel von allen diesen Umltrieben Nachricht erhielt, so drang er in Bolmar, bei dem schriftlichen und mündlichen Versprechen zu verbleiben<sup>3)</sup>.

Die Besorgnisse wurden aber bald wieder durch Stenglin gehoben, der kurz vor seiner Abreise meldete: Servien, der von den französischen Bevollmächtigten allein am Kongreß geblieben war, habe sich mit Oxenstier in Münster verständigt, in Betreff der schweizerischen Exemption bei den früher gegebenen Zusicherungen zu verbleiben<sup>4)</sup>.

Während des Monats Mai kam man hinsichtlich des Exemptionsartikels in Osnabrück indessen noch zu keinem Entcheid. Dr. Heyder suchte den sachsenaltenburgischen Gesandten v. Thumbshirn dahin zu bearbeiten, daß er als Mitglied des Direktoriums der Evangelischen nicht auf Einrückung der

<sup>1)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 318. Rationes pro insertione clausulæ de exemptione. Und Nr. 322: Schreiben Dr. Heyder's d. d. Osnabrück, 1. August.

<sup>2)</sup> Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 35, Beilage H.

<sup>3)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 324. Wettstein's Schreiben d. d. Basel 24. August 1648.

<sup>4)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 328. Das Schreiben Stenglin's d. d. 27. April 1648.

Konditionen in das Friedensinstrument beharre und daß er auch auf einen von Seite der Eidgenossenschaft auszustellenden schriftlichen Revers, gute Justiz halten zu wollen, verzichte<sup>4)</sup>).

Indessen wurde der endliche Entscheid um so zweifelhafter, als auch Dr. Bolmar, obwohl er versicherte, seinerseits im Namen des Kaisers festhalten zu wollen, dennoch die schweizerische Exemption in das neuerdings eingereichte Friedensprojekt nicht aufgenommen hatte und als man unter der Hand vernahm, die Schweden neigen sich zu der Auffassung der Stände<sup>5)</sup>.

Bei solcher Lage sprach Dr. Heyder wiederholt den Wunsch aus, daß Wettstein entweder persönlich wieder die Unterhandlungen leiten möchte, oder daß ihm ganz genaue Instruktionen zugesandt werden.

In der Schweiz ward man über die Wendung, welche die Verhandlungen in Osnabrück zu nehmen schienen, auch unruhig, zumal sowohl Zürich, als Schaffhausen, die Aufnahme von Konditionen in das Friedensinstrument sehr bedenklich gefunden hatten<sup>1)</sup>.

Nachdem auch der französische Resident de la Cour gegen Dr. Heyder die Ansicht ausgesprochen hatte: die Eidgenossenschaft werde sich wohl dazu verstehen müssen, hinsichtlich Haltung guter Justiz eine Versicherung zu geben und dem Florian Wachter eine Entschädigung von einigen Tausend Thalern zu bezahlen, was sie um so eher thun könne, als sie nicht nur Exemption vom Reichskammergericht, wie solche andere Stände auch besitzen, sondern volle Souveränität

<sup>4)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 2. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. 4. Mai 1648.

<sup>5)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 3. Das Protokoll der Stände bei Berathung der kaiserlichen Friedenvorschläge.

<sup>1)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 8. Das Schreiben des Bürgermeisters Salomon Hirzel, d. d. Zürich 14. Mai, und das Schreiben des Bürgermeisters Ziegler von Schaffhausen, d. d. 17. Mai, Seite 12.

erhalte<sup>1)</sup>), beschloß Dr. Heyder neuerdings, die Unterstützung Servien's anzusprechen, sich dabei auf die sogenannte Generalklausel (Et quoniam contra etc.) berufend<sup>2)</sup>). Dieser war denn auch geneigt, bei der von Seite der französischen Bevollmächtigten schriftlich gegebenen Erklärung zu verharren, welche in den Frieden aufzunehmen er bereit sei.

Von der Schweiz aus wurde aber gleichzeitig Namens der evangelischen Stände an Churbrandenburg und an die Landgräfin von Hessen direkt geschrieben, um deren Unterstützung in der Exemtionsfrage zu erhalten<sup>3)</sup>). Basel aber wandte sich an den neuen französischen Botschafter de la Barde in Solothurn, um sich dessen Unterstützung bei den französischen Bevollmächtigten am Kongreß zu versichern, die von Seite de la Barde's in der That auch eingetreten ist<sup>4)</sup>.

In den ersten Tagen des Juni langten von Seite Dr. Volmar's wieder günstigere Berichte in Zürich ein, durch welche den XIII Orten die Versicherung gegeben wurde: der Kaiser sei entschlossen, auf die Einräumung der sogenannten clausula remissoria (so nannte man jetzt die Aufnahme des kaiserlichen Dekrets vom 16. Mai 1647) in das Friedensinstrument zu beharren<sup>5)</sup>.

Auch die brandenburgischen Gesandten, welche das Schreiben der evangelischen Orte dem Churfürsten einzufenden versprachen, schienen geneigt, die schweizerischen Begehren zu

<sup>1)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 10. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. 25. Mai 1648.

<sup>2)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 10 und 11.

<sup>3)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 6 und 7. Die Schreiben Zürich's d. d. 8. Mai, an die Landgräfin von Hessen-Cassel und an Churbrandenburg.

<sup>4)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 4, Schreiben Basels an de la Barde, vom 10. Mai 1640; Schreiben de la Barde's d. d. 13. Juni, ibid. Seite 25 und 26, an Servien und de la Cour.

<sup>5)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 13 und 14, die Schreiben Dr. Volmar's d. d. Münster 13. Mai und Osnabrück 4. Juni.

unterstützen<sup>1)</sup>. Rämentlich aber zählte Dr. Heyder auf die Unterstützung Servien's, dem er vorstellte, daß infosfern „die Schweden, die Kaiserlichen und er (Servien) an der Exemptionsklausel festhalten, die andern Stände sich den drei mächtigen Potentaten wohl werden fügen und von ihnen „leges annehmen müssen“<sup>2)</sup>. Servien versprach nun zwar seinerseits festzuhalten, verhehlte aber nicht, daß ihm zu Ohren gekommen, die Schweden seien geneigt, zu den Ständen in dem Sinne zu halten, daß die Exemptionsfrage einem künftigen Reichstag zum Entscheid vorgelegt werden solle. Nachdem Dr. Heyder darauf Servien ersucht, die Schweden doch an ihre schriftlich ertheilte assurance zu erinnern, hielt er es nun doch für angemessen, seine Unterhandlungen bei den Ständen mit Ernst wieder aufzunehmen, und da Thumbshirn die Evangelischen am 7. Juli zu einer Sitzung auf 6½ Uhr beschieden, so ging er vorher noch zu ihm, um ihn mit Rücksicht auf die Ruhe im Reich zu bewegen, von den Konditionen abzulassen, da die Beruhigung des Reichs doch mehr zu beachten sei, als die Beruhigung Florian Wachter's. Thumbshirn antwortete, die Exemptionsklausel enthalte viel Mehreres als der Stände Schreiben vom 8. September, durch dieses sei dem Hammergericht rücksichtlich der Basel beschlagenden Prozesse nur Stillstand den bestehenden Privilegien gemäß geboten worden; jedenfalls aber müsse man auf der Forderung gleicher Justiz beharren, indem es ungerecht wäre, daß in Fällen, wo zwei gleiche Rechte haben, der eine, weil er ein Eidgenoß sei, einen günstigeren Entscheid erhalte, als der andere, weil er ein Fremder sei. Darauf antwortete Dr. Heyder,

<sup>1)</sup> In Betreff der von anderer Seite verlangten Entschädigung von 20,000 Thalern für Florian Wachter äußerten die brandenburgischen Bevollmächtigten: es sei dies eine Intrigue des erst unlängst beim Kongreß akkreditirten kurmainzischen Vizekanzlers Mehl, des altenburgischen Thumbshirn und des braunschweig-lüneburgischen Langenbeck, welche wahrscheinlich diese Summe längst unter sich vertheilt hätten u. s. w. Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VII, Seite 16, Schreiben Dr. Heyder's vom 25. Mai.

<sup>2)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 53, Schreiben Dr. Heyder's vom 22. Juni 1648.

es sei unmöglich, in der Eidgenossenschaft alte Statuten, nach welchen Recht gesprochen werde, in einen neuen Model zu gießen u. s. w.

Nach langen Erörterungen versprach Thumshirn endlich, sein erstes Votum in der Versammlung der Evangelischen, für Exemption abzugeben. Darauf verfügte sich Dr. Heyder zum hessen-kassel'schen Gesandten Reinhard Scheffer und bat diesen, sein Votum durch den brandenburgischen Gesandten abgeben zu lassen, da auch dieser (geheimer Rath Johann Müller) versprochen hatte, gut zu votiren.

Dagegen wollten die hessen-darmstädtischen Gesandten<sup>1)</sup> sich dazu nicht bestimmen lassen, unter dem sonderbaren Vor-geben, Basel sei kein eidgenössischer Stand, sondern eine Reichsstadt, gleich wie Straßburg, welches auch mit einzelnen Kantonen Verbindungen habe, auch sei ihnen bewußt, daß Servien erklärt habe: er werde wegen der schweizerischen Exemption den Friedensschluß nicht stören, was auch den Gesandten von Lübeck (Dr. David Glorin) stützig gemacht hatte.

Der endliche Entscheid über die acht noch streitigen Punkte de juribus statuum ist dann aber auf den Antrag der braunschweigischen Gesandten<sup>2)</sup> noch verschoben worden.

Die dadurch gewonnene Zeit benützte Dr. Heyder, um den churbayerischen Gesandten vorzustellen<sup>3)</sup>, welcher ökonomische Schaden für die churfürstliche Rentkammer durch die Verweigerung der schweizerischen Exemption entstehen könnte, indem die Schweizer in diesem Falle das Salz zuverlässig aus Burgund, statt aus Bayern beziehen würden. Der bayrische Gesandte klagte zwar auch über die Florian Wachter gegenüber stattgehabte Justizverweigerung, erzeugte sich im übrigen aber ziemlich günstig gestimmt.

<sup>1)</sup> Die Gesandten von Hessen-Darmstadt waren Gust Sinold, genannt Schüz, Johann Jakob Wolfgang von Todtenwart und Dr. Johann Jakob Wolf.

<sup>2)</sup> Heinrich Langenbeck und Jakob Lampadius.

<sup>3)</sup> Georg Christoph, Freiherr von Haslang, Johann Adolf Krebs, Dr. Johann Ernst und Licentiat Nillas Drachter.

Als Dr. Heyder dem kaiserlichen Bevollmächtigten, Dr. Volmar, über seine Verhandlungen Bericht erstattete, flagte dieser bitter darüber, daß die Stände so schnell entschlossen gewesen seien, Bissthümer und Fürstenthümer fremden Kronen abzutreten, nun aber in diesem unbedeutenden Punkt so starre Opposition machten, unter der Anführung der churmainzischen Bevollmächtigten Dr. Krebs und des Vizekanzlers Mehl, welche sich zu Fürsprechern der Kammeralen von Speier aufgeworfen haben. Auch über Salvius flagte Dr. Volmar, der sogar geläugnet habe, die «assurance» unterschrieben zu haben.

Seinerseits versprach Dr. Volmar, bei der clausula remissoria zu verbleiben; auch hegte er die Hoffnung, daß das Diploma noch anlangen werde. Bald darauf sandten die schwedischen Bevollmächtigten dem Dr. Heyder die clausula remissoria zu mit der Anfrage, ob er Namens seiner Committenten damit einverstanden sei? Als Dr. Heyder diese Klausel mit der Versicherung, daß man sich damit befriedigt erkläre, Dienstlern zurückbrachte, versicherte dieser, er habe sich mit Servien über Festhaltung an derselben verständigt, ob schon die Stände damit unzufrieden seien, worauf Dr. Heyder erwiderte: „nur einige wenige Stände, deren Widerstand nichts nütze!“ „Destreich habe während 200 Jahren mit der Eidgenossenschaft Krieg geführt und nichts ausgerichtet, was man sich denn bei jetziger Zerrüttung des agonisirenden Deutschlands, da der letzte Athem fast auf der Zunge sitze, von der Reduktion der Eidgenossen träumen lassen wolle.“ . . .

Im Laufe des Monats Juli kam denn endlich nach vielfältigen Schwankungen der Exemtionsartikel zum Abschluß.

Als Hauptgegner einer bedingungslosen Exemption erwies sich der churmainzische Vizekanzler Mehl, der die Eidgenossenschaft nicht aus dem Reichsverband entlassen wollte, ohne daß dieselbe Garantie für gute Handhabung der Justiz den Reichsangehörigen gegenüber gebe, welchem Begehrten auch die Gesandten von Straßburg und Volmar bestimmt. Dabei machte Mehl wiederholt darauf aufmerksam, daß es nicht dem Kaiser allein zustehé, ein Glied aus dem Reich zu ent-

lassen, daher denn auch der am 8. September zugestandene Stillstand beim Reichskammergericht erst noch im Schoß der Stände berathen werden müsse.

Am 7. Juli wurde zwischen Churfürsten, Fürsten und Ständen die Exemption Helvetiorum behandelt, allein in allen drei Abtheilungen (Stuben) zeigte sich keine Neigung, diese Exemption nude crude zuzugeben<sup>1)</sup>.

Im Churfürsten-Kollegium hatten Brandenburg und Bayern für unbedingte Exemption gestimmt, Churmainz aber die Konditionen festgehalten, jedoch war man bereit, zuzugeben, daß dieselben nicht in's Friedensinstrument aufgenommen werden sollen, hingegen solle das kaiserliche Diploma vorher nicht ausgeliefert werden, bis die Konditionen erfüllt seien.

Sonntag den 9. Juli kam die Sache bei den Schweden wieder zur Sprache. Da Volmar an der konditionslosen Exemption festhielt, so stimmten auch die Schweden bei<sup>2)</sup>. Bei den Ständen stimmte nun auch Wesenbeck, der churbrandenburgische, Thimbschirn, der altenburgische, und Dr. Heyder, der Gesandte von Lindau zc. für unbedingte Exemption, jedoch wurde nun beantragt, da die Aufnahme von Konditionen in's Friedensinstrument bei dem Widerstand Volmar's und der Schweden nicht erreicht werden konnte, eine Intercession mittelst eines Schreibens bei der Eidgenossenschaft zu versuchen. Am 11. Juli hatte Dr. Volmar sogar die Ansicht geduzert, bei dem heftigen Widerstand der Stände könnte vielleicht die Versicherung guter Justiz von Seite der Eidgenossenschaft in's Instrument aufgenommen werden, da diese bereits zugesichert worden sei.

<sup>1)</sup> Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 23. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. 23. Juli.

<sup>2)</sup> Es bestand zwar dießfalls einige Differenz zwischen Orenstier und Salvius, welch' letzterer die Meinung äußerte, diese Sache beschlage nicht die ganze Eidgenossenschaft, sondern nur ein Glied derselben, dessen die andern sich nicht annehmen. Siehe Meier's Bd. V, Seite 87.

Am 12. Juli war die Aufnahme aller Konditionen in den Ständen festgehalten worden, und gleichzeitig wurden die Schweden neuerdings stark bearbeitet. In Folge dessen wandte sich Dr. Heyder wieder an Servien, von welchem die Schweden ihre endliche Stimmgebung abhängig gemacht hatten.

Glücklicherweise ist Servien, von de la Cour unterstützt, fest geblieben und hat es verweigert, irgend eine Kondition in's Friedensinstrument aufzunehmen zu lassen, namentlich nachdem Dr. Volmar erklärt hatte, er wisse aus seiner früheren Praxis, daß die Eidgenossenschaft Gegenrecht halte.

Am 17. Juli wurden bei Servien neuerdings Schritte gethan, um ihn zur Aufnahme der Konditionen zu bestimmen, was aber nicht gelang<sup>1)</sup>.

Nachdem die drei Kronen sich darüber geeinigt hatten, daß der Exemptionsartikel ohne alle Konditionen in's Friedensinstrument aufgenommen werden solle, hatten endlich am 19. Juli auch die Stände sich dahin geeinigt: daß die Klausel de exemptione helvetiorum absque conditionibus in's Friedensinstrument inserirt werden solle, jedoch sollen Churfürsten, Fürsten und Stände wegen der Erfüllung dieser Konditionen an die Eidgenossenschaft schreiben<sup>2)</sup>.

Dadurch war nun das so lange Zeit beanstandete Ziel erreicht.

Mit Schreiben vom 31. Juli berichtete Dr. Heyder, daß als man in pleno den passus de exemptione Helvetiæ vorgelesen, das Direktorium bemerk habe, daß die Stände per Majora nicht anders als salvis conditionibus notificatis hiezu gewilligt hätten<sup>3)</sup>, gleichzeitig daher denn deshalb an die Eidgenossenschaft geschrieben werden solle.

<sup>1)</sup> Siehe Meier Bd. VI, Seite 103.

<sup>2)</sup> Siehe Wettkstein's Schriften Bd. VII, Seite 45. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. 20. Juli. Meier Bd. VI, Seite 120 und 125.

<sup>3)</sup> Siehe Meier Bd. VI, Buch 43, § XIX, Seite 125.

Als im Quartier des Grafen Oxenstiern das Friedensinstrument abgelesen wurde, ist bei dem Punkt die Stadt Basel und die Schweizer betreffend durch den churmainzischen Kanzler daran erinnert worden, daß

„Abends 5 Uhr (so berichtete Dr. Heyder) am 27. Juli ist endlich im Namen Gottes „die Unterhandlung geschlossen „und von allen Interessenten Stipulata manu angelobt „und versprochen worden, daß es nun allerseits hiebei „gelassen und weder davon noch dazu gethan, auch sobald „der französische Traktat zu gleichmäßiger Richtigkeit gelangt, „alsdann solenniter subskribirt und also beiderlei Friede auf „einmal völlig geschlossen werden solle.“

Viele hätten gewünscht, daß das Instrument durch die Schweden und Kaiserlichen sofort unterschrieben werde, allein die Schweden schützten ihre Allianz mit Frankreich vor und erklärten, es nur mit Servien's Einwilligung thun zu können<sup>1)</sup>.

Servien aber, der am 30. Juli um seine Zustimmung ersucht worden war, glaubte dieselbe aus formellen Gründen nicht geben zu dürfen, indem beide Frieden gleichzeitig geschlossen werden sollen; hingegen kam man überein, daß deinnächst auch der französische Frieden in Osnabrück, statt in Münster, vollends bereinigt werden solle.

Nachdem somit das schwedische Friedensinstrument, wenn auch noch nicht unterschrieben, doch durch Handschlag festgestellt war<sup>2)</sup>, hat Dr. Heyder Osnabrück verlassen, um sich

---

die Stände in solchen articulum andergestalt nicht als mit den vorhin vorkommenden conditionibus willigen, welche darin bestünden:

- 1) daß sich die Exemption vom Kammergericht allein auf das faturum verstehe und also die lites pendentes und res decisae ausgenommen, auch
- 2) denen im römischen Reich unpartheiische Justiz von den Schweizern solle widerfahren und
- 3) semel pro semper von ihnen ein Stück Geld zu mehrerer Unterhaltung des Kammergerichts gereicht werde, deswegen denn auch an die Schweizer solle geschrieben werden.

<sup>1)</sup> Siehe Meier, Band VI, Seite 151.

<sup>2)</sup> Siehe von Meier, Bd. VI, 43. Buch, § XIX, Seite 125. Darauf geschehe im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit von ihnen einander ein Handschlag wie auch dem kurmainzischen Kanzler und Herrn Grafen von Wittgenstein, im gleichen dem Churbayerischen, der auch gerade bei

in's Bad nach Wildungen zu begeben. Vor seiner Abreise aber hat er seinen Schwiegervater, den Gesandten von Lübeck, Dr. David Glorin, mit Besorgung der schweizerischen Interessen bei Anlaß des Abschlusses des Friedens mit Frankreich beauftragt<sup>1).</sup>

Nach dem Wortlaut der Präliminarien hätte der Frieden mit Frankreich in Münster unterhandelt werden sollen, allein Servien hat es namentlich des päpstlichen Mediators wegen, den er spanischer Gesinnung beschuldigte, vorgezogen, die noch streitigen Punkte in Osnabrück zu bereinigen, wohin zu kommen der venetianische Mediator sich bereit erklärt hatte. Es wurde denn auch beschlossen, den Grafen von Nassau und Dr. Bolmar zu ersuchen, wieder nach Osnabrück zurückzukehren<sup>2).</sup>

Bei Durchgehung des französischen Friedensinstruments mit den Ständen hatten bei Anlaß des Exemptionsartikels die Stände ihre früheren Konditionen wiederholt, Servien aber hatte dazu geschwiegen, was einige als Beistimmung auffaßten, so zwar, daß die Churmainzischen dießfalls schon eine Diktatur angeordnet hatten, ohne indessen vielen Anklang zu finden<sup>3).</sup> Dr. Glorin hatte vielmehr die Überzeugung gewonnen, daß in beide Instrumente der Exemptionsartikel bedingungslos werde aufgenommen werden; jedoch hatte man mit Erlassung des Intercessionsbeschreibens an Basel bis dahin noch zugeschaut, vielleicht in der Hoffnung, die Bedingungen doch noch in das Friedensinstrument mit Frankreich einrücken

---

dem Tische stand und die Hand hinreckte, mit der Zusage, daß hiemit der schwedische Friede solle geschlossen sein, und was im instrumento enthalten, ungeändert gelassen werden, es laufe auch mit dem Kriege, wie es wolle. Es war allbereit 5 Uhr, als man auseinander schied. Dieser Vorgang hat im Quartier Oxenstierns stattgefunden.

<sup>1)</sup> Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 56. Schreiben Dr. Heyder's d. d. Wildungen den 25. August 1648.

<sup>2)</sup> Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 52. Wettstein's Schreiben d. d. Osnabrück 31. Juli.

<sup>3)</sup> Siehe Meier Bd. VI, Seite 301, 321 und 340.

zu können<sup>1)</sup>). Als dieß nicht zu gelingen schien, ist das bezügliche Schreiben am 31. August von des h. römischen Reiches Chur-Fürsten und Ständen zu der Universalfriedenshandlung verordneten bevollmächtigten Räthen aus Osnabrück an die Regierung von Basel wirklich erlassen worden<sup>2)</sup>.

In demselben wurde daran erinnert: „daß man den „Exemtionsartikel nur unter folgenden conditionibus und „reservatis sine quibus non approbirt habe:

„1) Daß die exemption a dato ratificatæ pacis ihren „Anfang nehme.

„2) Daß die Herren (Basel) wie ohne daß billig und „sie von selbst geneigt sein werden, inskünftig nächst Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten des h. Reichs „Ständen und Unterthanen eine unpartheiſche, schleunige und „zwar dergleichen Justiz widerfahren lassen, wie die Stände „des Reiches den Herren und ihren Angehörigen widerfahren „zu lassen erbietig sind.

„3) daß der Lauf Rechtens nicht gehindert, sondern die „von dem Kaiserlichen Cammergericht dato wider die Stadt „Basel und deren Eingesessene ergangene Urtheile zu ihrer „Wirklichkeit und Execution gebracht, denen durchgehend parirt, „den interessirten obliegenden Parteien und in specie dem „Wachter billige Satisfaction gegeben, denjenigen Sachen „aber, so annoch an ermeldten Kaiserlichen Cammergericht „rechthängig, der Lauf gelassen, und nach Gestalt der hiernächst „ausfallenden Urtheil allerseits parirt. Sodann

„4) sitemal die Stadt Basel nun von vielen Jahren „hero in Beitragung ihres schuldigen Contingentes zu höchstnöthiger Unterhaltung des Kaiserlichen Cammergerichts sich „säumig erzeigt, daß demselben ein vor allemal mit einer

<sup>1)</sup> Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 60. Schreiben Dr. Heyder's aus Wildungen, d. d. 22. August. Meier's Bd. VI, Seite 383, Art. 6 und 61.

<sup>2)</sup> Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 66. Acta und Handlungen, Beilage litt. L, Seite 38, und Moser's Gerettete Souveränität, Seite 19, Beilage litt. L.

„gewissen und zwar solchen erflecklichen Summa demnächst „an Hand gegangen und die Schuldigkeit dießfalls in Entrichtung des Westanten zu vergnüglicher Satisfaction der „Herren Präsidenten und Assessoren abgetragen werde.“

Dieß Schreiben scheint zwar den Bürgermeister Wettstein nicht sehr erschreckt zu haben, zumal er dasselbe „ein hölzernes Reiben“ nannte<sup>1</sup>), aber dennoch fand er sich veranlaßt, in einem einlässlichen Schreiben an Dr. Volmar auseinanderzusetzen, wie sehr die aufgestellten Konditionen sowohl dem kaiserlichen Dekret vom 16. Mai 1647, als der von den Bevollmächtigten der drei Kronen ihm gegebenen Assurance widersprechen, daher er sich der Hoffnung hingabe, die kaiserlichen Gesandten werden, um das Ansehen des Kaisers aufrecht zu halten, denselben ihre Billigung nicht geben<sup>2</sup>).

Offiziell aber antwortete die Regierung von Basel am 30. September an des h. römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, in gleichem Sinne, sich darauf berufend, daß keine neuen Exemptionen, sondern nur Schutz bei den längst genossenen von Seite des schweizerischen Abgeordneten verlangt worden sei. Rücksichtlich der beanspruchten guten und schnellen Justiz wurde hinwieder die Versicherung gegeben: „man verbleibe bei dem Anerbieten männlich, fürnämlich des h. Reichs Unterthanen und Angehörigen auf Begehren und Erfordern gut schleunig unparteiisch Recht widerfahren zu lassen, wie man wünsche, daß es auch den Schweizern administriert werde, und ebenso wurde anerboten, dafern Wachter oder jemand anders sich zu erklagen oder an Basel was Spruch und Forderung zu haben vermeint, deme oder denselben vor den gesammten Herren Eidgenossen gut- und rechtlich Red und Antwort zu geben und sich zu aller Gebühr und Billigkeit anweisen und verleiten zu lassen<sup>3</sup>).“

<sup>1)</sup> Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VII, Seite 64.

<sup>2)</sup> Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VII, Seite 71 u. 72. Schreiben Wettstein's an Dr. Volmar, vom 23. September.

<sup>3)</sup> Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VII, Seite 73 und 47. Acta und Handlungen von 1651, Seite 40, Beilage M, und Moser, Gerettete Souveränität, Seite 22, Beilage litt. M.

Durch Jeremias Stenglin, der inzwischen als Kanzler des Herzogs von Longueville in Neuenburg eingetroffen war, ließ Bürgermeister Wettstein in gleichen Sinne, wie er selbst an den Grafen von Nassau und an Dr. Volmar geschrieben hatte, auch an den Herzog von Longueville schreiben und diesen ersuchen, auf Servien, der allein von den französischen Bevollmächtigten am Kongreß geblieben war, dahin einwirken zu wollen: daß er gemäß der am 29. September 1647 ersttheilten Zu Sicherung (Assurance) auf der Aufnahme der bedinglosen Exemption in das Friedensinstrument beharre<sup>1)</sup>.

Während das schwedische Friedensinstrument schon seit dem 27. Juli und das französische seit dem 5. September vereinigt war<sup>2)</sup>, wurde von Seite der kaiserlichen Bevollmächtigten die feierliche Unterzeichnung immer noch hinausgeschoben:

Von Seite des Churfürstentkollegiums wurde in Folge dessen beschlossen, die kaiserlichen Bevollmächtigten aufzufordern, diese Subscription nicht länger zu verzögern, widerigenfalls die Unterzeichnung ohne sie vor sich gehen würde, in dem Sinne jedoch, daß der Kaiser in den Frieden eingeschlossen würde.

Diese Schlußnahme, welcher sich die beiden andern Stände angeschlossen, eröffnete der churmainzische Kanzler Meigerberger in Beisein aller Stände den kaiserlichen Bevollmächtigten in ihrem Quartier, wohin alle gefahren waren<sup>3)</sup>. Von Seite der kaiserlichen Gesandten wurde vorgeschükt, sie hätten die Ziffer (Chiffre) für das letzte Schreiben des Kaisers verloren, und dasselbe daher noch nicht lesen können, daher sie noch einen Aufschub von 20 Tagen sich erbitten müßten, in der Hoffnung, in der Zwischenzeit die Ziffer zu finden, was um so mehr erwartet werden dürfe, als dasselbe Schreiben

<sup>1)</sup> Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 75. Schreiben Stenglin's an den Herzog von Longueville, d. d. Neuenburg 30. Sept. 1648.

<sup>2)</sup> Siehe Meier, Bd. VI, Seite 119 und 365—373.

<sup>3)</sup> Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 77. Schreiben Dr. Heyder's d. d. Münster den 26. September 1648.

auch den churbayerischen Gesandten zugegangen sei. Wirklich hatte am 25. Sept. Dr. Volmar die Chiffre endlich aufzulösen vermocht, worauf er sofort die Stände zur Anhörung des kaiserlichen Willens in seine Wohnung beschied. Alle vier kaiserlichen Bevollmächtigten hatten sich daselbst eingefunden und zwar der Graf von Nassau „so übel zugerichtet“, daß er an einem Arm geführt werden mußte, während er sich mit dem andern auf einen Stock stützte. Die kaiserlichen Bevollmächtigten erklärten hierauf: daß sie herausgebracht haben, „daß J. M. „der Kaiser das in Osnabrück mit den Franzosen Verabredete „genehm halten, was sie erklären und heute noch den Media- „toren zur Kenntniß bringen sollen.“ Nachdem die Stände dafür Gott, dem Kaiser und dessen Bevollmächtigten gedankt, erklärten sie sich bereit, sofort die Instrumente zu unterschreiben. Allein dieß mußte wegen der Abwesenheit des Grafen Oxenstier noch um einige Tage verschoben werden.

Gegen die Fassung des französischen Friedensinstrument hatte einzig der burgundische Gesandte protestirt<sup>1)</sup>, derjenige des Stifts Straßburg hatte seine Nothdurft reservirt<sup>2)</sup>, Adami<sup>3)</sup> und Dr. Leuxelring<sup>4)</sup> hatten sich absentirt, alle übrigen hatten ihre Freude bezeugt.

Nachdem am 13. Oktober alle noch zweifelhaften Punkte erledigt worden waren, ist denn am 14./24. Oktober, Nachmittags um 1 Uhr, das schwedische und das französische Friedensinstrument von den kaiserlichen, französischen und schwedischen Plenipotentiarien unterzeichnet worden, darauf von den churfürstlichen, fürstlichen und städtischen bis Nachts um 9 Uhr. Gleichen Abends sind die Couriere mit der Friedensbotschaft an die bayerische und hessische Armee ab-

---

<sup>1)</sup> Gesandte für die burgundischen Lande waren Peter von Weyms und Johann Cuyermanns.

<sup>2)</sup> Gesandter für das Stift Straßburg war Johann von Giffen.

<sup>3)</sup> Adam Adami war Abgesandter der gefürsteten Abtei Corvey.

<sup>4)</sup> Dr. Johann von Leuxelring war Abgesandter der schwäbischen Grafen.

gegangen. Sonntags den 15. Oktober wurde in der Kathedrale zu Osnabrück ein te deum laudamus gesungen und der Friede auf allen Kreuzstraßen publizirt und mit Trompeten ausgeblasen, die Geschütze wurden losgebrannt und von der Bürgerwehr Salven geschossen. Nach der Predigt ist der chursächsische Gesandte<sup>1)</sup> in das Quartier der Schweden gefahren, um den Bevollmächtigten für den den Evangelischen gewährten Schutz zu danken und eine schnelle Exekution zu erbitten. Die Schweden hatten das Friedensinstrument bereits durch einen Legationssekretär nach Stockholm gesandt. Auch die kaiserlichen und französischen Bevollmächtigten hatten dasselbe sofort mit Courieren an ihre Höfe befördert. Von den Churfürsten hatten Churföln<sup>2)</sup> und Chursachsen das Instrument für einmal noch nicht unterschrieben und zwar wegen des Artikels de reformatis. Im Fürstenrath der Abgesandten des Deutschmeisters, weil er zu spät dazu gekommen<sup>3)</sup>, die Abgesandten von Burgund und Savoyen<sup>4)</sup> als malcontent. Unter den ständischen hatten nicht unterschrieben Dr. Leuzelring, der Abgesandte der schwäbischen Grafen, weil er 14 Tage vorher abgereist war, der kölnische und brämische Gesandte<sup>5)</sup> nicht, als malcontent wegen Spezialbeschwerden.

So war denn endlich der Friede unterzeichnet und die Exemption vom Reichskammergericht in Speyer war bedingungslos in denselben aufgenommen worden wie folgt:

Cum item Cæsarea Majestas ad querelas nomine civitatis Basileensis et universæ Helvetiæ coram ipsius Plenipotentiariis ad præsentes congressus deputatis propositas super nonnullis processibus et mandatis executivis a camera Imperiali contra dictam civitatem aliosque Helvetiorum

<sup>1)</sup> Gesandte von Chursachsen waren Johann Ernst Pistorius und Johann Leuber.

<sup>2)</sup> Die Gesandten von Churföln waren Franz Wilhelm, Graf von Wartemberg, Bischof von Osnabrück &c.

<sup>3)</sup> Gesandter des Deutschmeisters Erzherzog Leopold Wilhelm war Johann von Giffen.

<sup>4)</sup> Gesandter für Savoyen war Claudius von Chabot.

<sup>5)</sup> Gesandter von Brämen war Gerhard Coch und Viborius von Line.

unitos cantones, eorumque cives et subditos, emanatis, requisita ordinum imperii Sententia et consilio singulari decreto die 14. Mensis Maji anno proxime praeterito declaraverit predictam civitatem Basileam cæterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi, plenæ libertatis et exemptionis ab imperio esse, ac nullatenus ejusdem imperii Dicasteriis et Judiciis subjectos; placuit hoc idem publicæ huic pacificationis conventioni inserere, ratumque et firmum manere, atque idcirco ejusmodi processus una cum arrestis eorum occasione quandocunque decretis prorsus cassos et irritos esse debere<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Siehe Meier, Band VI, Buch 43, § XIX, Seite 128. Den Artikel VI des 27. Juli / 6. August 1648 zur Richtigkeit gebrachten schweidischen Friedensinstrument.

Dass dieser Artikel wirklich in dieser Form in die beiden Friedensinstrumente aufgenommen worden ist, haben im Jahr 1649 die kaiserlichen Gesandten zu Münster, Johann Ludwig Graf zu Nassau und Isaak Volmar, und diejenigen zu Osnabrück, Johann Maximilian Graf von Lamberg und Johannes Crane, eigenhändig bezeugt. Siehe N. S. a. e. N., Bd. V, 2, Seite 2219. Das Original liegt im Kantonsarchiv Basel, E. 45/46, Nr. 4.

Nos sacræ Cæsareæ Majestatis Legati et Plenipotentiarii ad tractatus pacis Monasterii et Osnabrugis Westphalorum institutos Joannes Ludowicus Comes à Nassau, Cazenelbogen, Vianden et Diez dominus in Beilstein. Eques aurei Velleris ejusdem Cæsareæ Majestatis Consiliarius Secretus ac camerarius, Joannes Maximilianus, Comes a Lamberg, consiliarius aulicus ac camerarius, Isaacus Volmarus Jurisconsultus Serenissimi domini Archiducis Fernandi Caroli Consiliarius intimus et cameræ Superioris Austriae Præses, et Joannes Crane, U. J. Licentiatus ejusdem Majestatis consiliarius aulicus notum et manifestum facimus omnibus quorum interest aut quomodolibet interesse potest, inter cæteros conventæ pacis articulos etiam hunc sequentem de Exemptione civitatis Basileensis ac reliquorum Helvetiæ cantonum eorumque libertate contineri communique paciscentium placito insertum esse qui de verbo ad verbum ita habet (folgt der Friedensartikel wie oben), cum item Cæsarea Majestas . . . . irritos esse debere.

Attestamus igitur hunc articulum ex authenticis ratificatæ pacis tum Germano-Gallicæ quam Germano-Suedicæ Cæsareo Regiisque diplomatibus desumptum atque authenticis per omnia conformem esse.

Aber auch der Einschluß der Schweiz in den Frieden, in ähnlicher Form wie es im Frieden von Cateau-Cambresis 1559 und von Vervins 1598 geschehen, ist von keiner Seite beanstandet worden und lautet<sup>1)</sup>:

Hac pacificatione comprehendantur ex parte Serenissimi Imperatoris, omnes Suæ Majestatis fœderati et adhærentes, imprimis Rex catholicus, Domus Austriaea, Rex Angliæ, Rex Poloniæ, Sacri Romani Imperii Electores Principes interque eos etiam Dux Sabaudiæ cæterique status, comprehensa Libera et Immediata Imperii Nobilitate et civitates Anseaticæ, item Rex et Regna Daniae, Norwegiaæque cum annexis provinciis, ut et Ducatu Schlesvicensi, Dux Lotharingiaæ omnesque Principes et Republicæ Italiæ, Ordinesque fœderati Belgii et Helvetiæ, Rhetiæque Princeps etiam Transylvaniæ.

Ex parte vero Serenissimæ Reginæ Regnique Sueciæ, omnes ejus fœderati et adhærentes imprimis Rex Christianissimus, tum Electores Principes, Status, Libera et Immediata Imperii Nobilitate comprehensa et civitates Anseaticæ, item Rex Angliæ, Rex et Regna Daniae, Norwegiaæque cum annexis Provinciis ut et Ducatu Schleswicensi, Rex Poloniæ, Rex et Regnum Lusitaniæ, Magnus Dux Muscoviaæ, Respublica veneta, fœderatum Belgium, Helvetii, Rhetiæque Princeps Transylvaniæ.

---

In cuius testimonium et fidem propria manu sulscriptimus nomina nostra Sigillaque nostra imprimi curavimus.

Actum Monasterii anno domini millesimo sexcentesimo quadragesimo nono.

Johannes Ludovicus  
Comes de Nassau  
(L. S.)  
Isaacus Volmarus  
(L. S.)

Johannes Maximilianus  
Comes de Lamberg  
(L. S.)  
Joannes Crane  
(L. S.)

<sup>1)</sup> Siehe Meier, Bd. VI, Buch 43, § XLIX, Seite 171, im Art. XVII im schwedischen Instrument.

Ganz übereinstimmend hat der Einschluß der Schweiz auch im französischen Friedensinstrument stattgefunden<sup>1)</sup>.

Ex parte vero Galliorum regis omnes Sacræ Majestatis christianissimæ fœderati et adhærentes imprimis Regina Regnumque Suciæ, Sacri Romani Imperii Electores, Principes, status, comprehensa libera et imediata Imperii Nobilitate, civitates Hanseaticæ: Item Rex Angliæ, Rex Poloniæ, Rex Daniæ, Rex et Regnum Lusitaniæ, Respublica Veneta omnesque principes et Respublicæ Italiæ præcipue vero Duces Sabaudiæ et Mantuæ fœderatum Belgium, Helvetii, Rhetique, et Princeps Transylvaniæ.

Durch den französischen Bevollmächtigten Servien wurde der Regierung von Basel der die Exemption betreffende Friedensartikel mit Schreiben d. d. Münster den 28. Oktober mitgetheilt und dabei erwähnt, wie sehr er selbst und seine Kollegen, der Herzog von Longueville und Graf d'Alvaux, bemüht gewesen seien, denselben bedingungslos durchzusetzen<sup>2)</sup>.

Allein noch wollte sich das Reichskammergericht nicht zur Ruhe begeben, vielmehr hatte dasselbe unmittelbar vor Unterzeichnung des Friedens am 7./17. Oktober sich neuerdings an Chur-Fürsten, Fürsten und Stände gewandt und gebeten, Basel zur Bezahlung der Unterhaltungskosten anzuhalten, die es dem Kammergericht schulde<sup>3)</sup>, und schon war der churmainzische Kanzler bereit, trotz der in der Zwischenzeit erfolgten Unterzeichnung des Friedens, diese neue Beschwerde den Ständen zur Berathung vorzulegen, als Dr. Volmar, dem Dr. Heyder förmlich versprach, gegen die Wiederaufnahme der Berathungen Einsprache zu thun, indem Basel alle durch den Friedensvertrag errungenen Vortheile wieder einbüßen würde, wenn es sich zu irgend welcher Bezahlung an das Kammer-

<sup>1)</sup> Siehe Meier Bd. V, Seite 139 und Bd. VI, Seite 394.

<sup>2)</sup> Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VII, Seite 84. Schreiben Servien's d. d. Münster 28. Oktober 1648. Acta und Handlungen von 1651, Seite 42, Beilage litt. N, und Moser's Gerettete Souveränität, Seite 25, Beilage litt. N.

<sup>3)</sup> Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VII, Seite 81.

gericht bewegen ließe<sup>1)</sup>). Dr. Volmar hat die Deliberation denn auch wirklich abgestellt, „indem der Friede auf schwachen Füßen stehen würde, wenn gestattet würde, trotz der Unterzeichnung desselben auf einzelne Bestimmungen wieder zurückzukommen.“

Indem Dr. Heyder dieß dem Bürgermeister Wettstein mittheilte, sprach er die Hoffnung aus: es sei jetzt nichts mehr zu besorgen, indem die Stände nun doch wohl von den aufgestellten Konditionen zurückkommen werden<sup>2)</sup>.

„In Betreff des Diploms ging die Ansicht Dr. Heyder's dahin, es dürfte vielleicht besser sein, auf dasselbe zu verzichten, indem die Bestimmung des Friedensinstruments durch dasselbe eher geschwächt werden könnte; vorsichtshalber müßte jedenfalls vorerst eine Kopie des Diploms verlangt werden, die er dann einer genauen Prüfung unterwerfen werde.

Allein noch einmal versuchte der churmainzische Kanzler, die Frage: der an das Kammergericht in Speyer von Seite Basels zu leistenden finanziellen Beiträge, bei den Ständen zur Berathung zu bringen. Durch Dr. Volmar sowohl als durch Servien ist indessen dieser neue Versuch auf's Bestimmteste abgelehnt worden, und seinen schriftlichen Bemerkungen hat Dr. Volmar mündliche beigefügt, „welche dem Kanzler Reigersberger sehr schmerzlich waren, zumal sie ihm keine gute Stellung beim Kaiser machen dürften.“ „Hezt erst,“ so schreibt Dr. Heyder, „steht die Klausel im Friedensinstrument fest und dieß ist mehr als 10,000 Gulden werth<sup>3)</sup>.“

<sup>1)</sup> Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 85. Schreiben Dr. Heyder's d. d. Münster 23. Oktober.

<sup>2)</sup> Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 90. Schreiben Dr. Heyder's d. d. Osnabrück 16. November.

<sup>3)</sup> Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 100. Schreiben Dr. Heyder's d. d. Münster 12./22. Dezember 1648.